

	<h1>Beschlussvorlage</h1> <p>zur Sitzung des Hochschulpräsidiums am</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">08.12.2020</div>	Nr. 20/50/09
		Bearb. P

Gegenstand:

Verlängerung prüfungsrechtlicher Fristen aufgrund der Auswirkungen der Covid 19-Pandemie auf das Wintersemester 2020/2021

Sachverhalt:

Da sich das COVID-19-Virus weiterhin stark verbreitet, haben die Bundesregierung und die Bayerische Staatsregierung tiefgreifende Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten beschlossen. Um diese Auswirkungen auf Studium und Lehre im Wintersemester 2020/2021 für betroffene, nicht beurlaubte Studierende abzumildern wird ein Gesetzentwurf eingebracht, wonach das Wintersemester 2020/2021 im Sinne prüfungsrechtlicher Fristen und Regeltermine nicht als Fachsemester zu werten ist. Die konkrete Umsetzung dieser Regelung an der TUM wird durch den folgenden Beschluss geregelt. An der TUM werden die prüfungsrechtlichen Fristen nach § 10 Abs. 3 und 4 APSO um je ein Semester verlängert. Studierende, die bereits im Sommersemester immatrikuliert und nicht beurlaubt waren, erhalten eine weitere Fristverlängerung für die Prüfungsfristen bzw. hinsichtlich der individuellen Regelstudienzeit.

Eine Freiversuchsregelung wird an der TUM nicht eingeführt.

Die Entscheidung trifft im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Hochschulpräsidiums der Präsident als oberster organisatorischer Leiter der Prüfungen gemäß § 29 Abs. 7 APSO.

Beschluss:

1. Die in § 10 Absätzen 3 und 4 APSO genannten Fristen zur Erbringung der Mindestcreditsumme am Ende des jeweiligen Fachsemesters werden für Studierende, die im Wintersemester 2020/2021 an der TUM immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, jeweils um ein (weiteres) Semester verlängert.
2. Bei Bachelorstudiengängen mit einer Grundlagen- und Orientierungsprüfung werden die in den jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnungen genannten Fristen zur Erbringung der Mindestcreditsumme für Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung jeweils um ein (weiteres) Semester verlängert. Die in der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung festgelegte Anzahl von Wiederholungsversuchen (in der Regel nur eine Wiederholungsprüfung) bleibt unverändert.
3. Die in § 10 Abs. 2 APSO genannte Frist zur Erbringung einer in der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung zu bestimmenden Anzahl von Modulprüfungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs wird jeweils um ein (weiteres) Semesters verlängert.
4. Im Wintersemester 2020/2021 findet keine automatische Pflichtanmeldung zu Prüfungen statt. Prüfungen, zu denen sich Studierende angemeldet, die sie aber nicht angetreten haben, werden als nicht bestanden gewertet. Bei Prüfungen, insbesondere solchen mit Wiederholungsbeschränkungen, ist daher im Falle eines Rücktritts die unverzügliche Anzeige an den Prüfungsausschuss sowie die Geltendmachung der Gründe nach § 10 Abs. 7 APSO zu beachten.
5. Die Studierenden sind angehalten im Wintersemester 2020/2021 zielgerichtet zu studieren. Es wird dringend angeraten die im Wintersemester 2020/2021 angebotenen Lehr- und Prüfungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Es ist dabei zu beachten, dass in den Folgesemestern grundsätzlich kein von der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung

abweichendes Studien- und Prüfungsangebot bereitgestellt wird. Ein Anspruch auf erneute Bereitstellung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen besteht nicht. Die Nicht-Teilnahme am Studien- und Prüfungsangebot des Wintersemesters 2020/2021 kann daher Verzögerungen im Studienverlauf nach sich ziehen, die grundsätzlich keinen triftigen Grund für eine weitere Fristverlängerung darstellen. Die Prüfungsausschüsse sind jedoch gehalten, Einzelfälle mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Situation zu behandeln.

6. Prüfungen, die im Wintersemester 2020/2021 an der TUM abgelegt werden, gelten als regulärer Prüfungsversuch. Mit der Prüfungsanmeldung und -teilnahme erklären sich die Studierenden bewusst mit den für die angebotene Prüfungsform definierten Vorbereitungsmaßnahmen und Rahmenbedingungen einverstanden. Die Prüfungen werden bewertet und fließen bei einer bestandenen Prüfungsleistung in die Endnote ein. Ein Nicht-Bestehen in einem letzten Prüfungsversuch (z.B. bei der Abschlussarbeit, bei der wiederholungsbeschränkten Grundlagen- und Orientierungsprüfung s. a. Nr. 2) führt zum endgültigen Nicht-Bestehen der Abschlussprüfung.
7. Für die Erbringung von Auflagen oder den Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Zugangsvoraussetzungen) ist eine einmalige Fristverlängerung für ein halbes Jahr möglich, so dass der oder dem Studierenden hierfür maximal drei Semester zur Verfügung stehen.

Einstimmig beschlossen am:

08.12.2020

T.F. Hofmann, A. Berger
G. Kramer, C. Peus,
H. Pongratz, J. Winkelmann

Mit Umsetzung des Beschlusses und Berichterstattung beauftragt:

SVP Müller

Für das Hochschulpräsidium:

Thomas F. Hofmann
Präsident

Albert Berger
Kanzler

Stichworte: APSO, Coronavirus, Studienfortschritt
Verteiler: EHP, Studiendekane/innen, HR1, TUM CST